
Fünftes Kapitel.

Ordnung für die medicinischen Vorlesungen.

§. I.

Der Professor der medicinischen Pathologie, und Praxis wird seine Vorlesungen nach dem Sonntag in Albis anfangen; sein Lehrkurs währet zwey Jahre. Er wird nur zweymal die Woche, Montag und Samstag nämlich, vormittags zu den im Horario (A) bestimmten Stunden seine Lehre geben. Die Ferien und Vakanzzeit ist, wie schon gesagt, frey, und ausgenommen. In folgender Ordnung wird er seine Lehre geben.

§. II.

In den ersten Lektionen wird er von der allgemeinen Pathologie (Pathologia generalis) handeln, und selbe so kurz, als möglich, zusammenziehen: nur dürfen dennoch die Hauptbegriffe bey dieser Kürze nicht vermisset werden.

§. III

Er wird die Natur der Krankheiten, ihre Verschiedenheiten, Ursachen, Zufälle, Zeichen, Vorhersagungen und Heilungsmethoden anzeigen, auch die Arzneyen, wie sie zu den verschiedenen Heilarten den Anzeigen gemäß erfordert werden, erklären.

§. IV.

Von da wird er zu der besondern Pathologie (*Pathologia specialis*) übergehen, und ihre Abtheilungen vornehmen: dies ist eigentlich der nützlichste und nothwendigste Theil der Arzneykunde.

§. V.

Die besonderen Krankheiten werden in zweyen Hauptabschnitten vorgetragen: der erste enthält die Krankheiten von kurzer Dauer (*morbi acuti*); der zweyte aber jene, welche man langwierig nennet (*morbi chronici*).

§. VI.

Unter die schnellablaufenden Krankheiten, die nämlich von kurzer Dauer sind, werden vorzüglich die anhaltenden Fieber gerechnet (*febres continua*) und so gehören hieher das eintägige Fieber (*Ephemera*); das anhaltende Fieber ohne Säulung (*febris continua non putris*); das Säulungsieber (*febris putrida*); das Entzündungsieber (*febris inflammatoria*) — Unter die langwierigen oder langsamlaufenden Krankheiten kann man das Schleichieber (*febris lenta*) u. d. gl. rechnen.

§. VII.

Hier ergiebt sich die Gelegenheit, die wahren Begriffe von einer Bösartigkeit überhaupt festzusetzen, und dann die Lehrgeschichte des bösartigen Fiebers selbst (febris maligna) abzuhandeln, wo auch von dem, was von der Pest, (febris pestilentialis) am nöthigsten zu wissen ist, kann geredet werden.

§. VIII.

Nach Abhandlung dieser Fieber schreitet der Professor zur Lehre der mit Ausschlag vergesellschafteten (febres exanthematicæ). Hier kommt vor: das Scharlachfieber (febris scarlatina); das Petetschenfieber (febris petechialis); das Masernfieber (febris morbillosa); das Frieselfieber (febris miliaris); das Nesselfieber (febris urticales); das Pockenfieber (febris variolosa) u.

§. IX.

Die Wechselfieber (febres intermittentes) sind: das alltägliche (febris quotidiana); das dreytägige (tertiana); das viertägige (quartana). Jedes dieser Fieber kann einfach (simplex); doppelt (duplex), oder auch dreysach (triplex) seyn, je nachdem während der gewöhnlichen fieberfreyen Zwischenzeit ein zwey oder drey Anfälle bemerkt werden.

§. X.

Alsdann wird zu der Lehre von den Entzündungskrankheiten übergegangen, und mit jenen des Hauptes angefangen. Hier werden erklärt das Kopfswehe (Cephalalgia); das Irreden (Delirium); die Arten der Schlafsucht (Coma, Carus, Lethargus); die Schlaflosigkeit (Pervigilium); die Hirnwuth (Phrenitis).

§ XI.

Nach diesen folgen die Krankheiten des Halses: hieher gehört die Bräune (angina); auch kann hier von der Wasserscheue (Hydrophobia) geredet werden.

§. XII.

Bei den Krankheiten der Brust muß vorderiamst die Engbrüstigkeit, der Dampf (Asthma); der Husten (Tussis); die ächte, unächte, und faulartige Lungenentzündung (Peripneumonia vera, spuria, putrida); die Lungensucht oder Schwindsucht (Phthisis pulmonalis); die Brustfellentzündung (Pleuritis); das Blutspeyen (Hæmoptoe) abgehandelt werden.

§. XIII.

Unter die Krankheiten des Unterleibes gehören der Magenschmerz (Cardialgia); das Erbrechen (Vomitus); die Magenentzündung (Gastritis); die Kolikschmerzen von Wind, Koth, Schleim, Würmern (Dolores colici); wobey Entzündung zugegen, oder abwesend seyn kann; ferner die Bley- oder Mahlerkolik (Colica pictorum); das Darmgicht (Passio iliaca); der Durchlauf (Diarrhœa); die Ruhr (Dysenteria); der Brechdurchfall (Cholera); die goldene Ader (Hæmorrhoides).

§. XIV.

Hiernächst folgen die Krankheiten der Leber und Milz; die Entzündung derselben (Hepatitis, Splenitis); die Gelbsucht von ihren verschiedenen Ursachen (Icterus multiplex); die schwarze Sucht (Morbus niger Hyppocratis).

Bey der letzteren muß er die Zeichen angeben, wie nämlich dieses Uebel von der Ruhr, und dem Bluten aus den goldnen Adern zu unterscheiden ist.

§. XV.

Nach diesen wird er die Krankheiten der Nieren und Harnblase abhandeln: und so kommen hier zu betrachten vor: die Harnverhaltung (Ischuria); die Harnstrenge (Dysuria); das schmerzhafteste Harntröpfeln (Stranguria); das Blutharnen (Mictus cruentus); das Unvermögen den Harn zu halten (Incontinentia urinæ); die Harnruhr (Diabetes seu Diarrhœa urinosa). Auch muß hier vom Nieren- und Blasenstein (de sabulo nephritico, calculo renum ac vesicæ) das nöthige gesagt werden.

§. XVI.

Der Professor wird von da zu den noch übrigen chronischen Krankheiten übergehen: diese machen den schweresten Theil der Arzneykunde aus. Er wird mit jenen anfangen, die ihren Sitz in den Nerven haben. Die Zuckungen, oder Fraisen (Convulsiones); die fallende Sucht (Epilepsia); der allgemeine Muskelkrampf (Tetanus); die Starrsucht (Catalepsis); die Lähmung des ganzen Körpers, oder eines besondern Theiles (paralysis universalis, seu particularis); der Schlagflus (Apoplexia) werden hier abgehandelt.

§. XVII.

Er wird hernach die Melancholie; die Nartheit (Amentia); und Tobsucht (Mania) erklären.

§. XVIII.

§. XVIII.

Wenn er mit Abhandlung dieser zween Krankheiten fertig ist, so fährt er fort die verschiedenen Wassersuchten, ihre Ursachen und Heilungsarten zu beschreiben.

§. XIX.

Nach diesen kommen der Scharbock (Scorbutus); die Krätze (Scabies); das Gliederreissen, oder die Gicht (Arthritis) und die Flüsse abzuhandeln vor.

§. XX.

Er wird seinen Lehrkurs mit den besondern Weiber- und Kinderkrankheiten endigen.

§. XXI.

Vornämlich aber wird er seine praktischen Lektionen am Krankenbette so einrichten, daß er sie, so viel möglich, alsogleich nach dem Verbinden der Stabschirurgen, bevor die Vorlesungen im Amphitheater beginnen, halten kann.

§. XXII.

Er wird das Recht haben, von den Bataillonschirurgen, die in seinen Krankenzimmern die Inspektion haben, bey jeder Ordination zu verlangen, daß sie ihm von allem, was während seiner Abwesenheit von einer Visite zur andern bey den Kranken vorgegangen ist, einen genauen Bericht geben.

§. XXIII.

Wenn es sich zutragen sollte, daß er sich wegen Bataillons- oder Oberchirurgengenen, oder auch wegen Praktikanten, die während ihrer Inspektion die gehörige Schuldigkeit nicht leisten, zu beklagen hätte, so wird er die Güte haben, sich hierüber an den kommandirenden Stabschirurgus, dem sie unmittelbar subordinirt sind, zu wenden; dieser wird sodann diese Individuen zur Verantwortung nach Art ihres Vergehens zu ziehen wissen.